

Ordnung über die Weiterbildung an der Universität Basel

Vom 5. Dezember 2016

Der Universitätsrat, gestützt auf § 9 Abs. 2 lit. o des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, erlässt folgende Ordnung:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹ Diese Ordnung regelt die Grundsätze der Weiterbildung an der Universität Basel.

² Darüber hinaus regelt diese Ordnung Rechte und Pflichten der Trägerschaften, der Studiengangleiterinnen oder Studiengangleiter, der Studiengangkommission sowie der Advanced Studies.

§ 2. Begriff

¹ Weiterbildung versteht sich im Einklang mit den jeweiligen Empfehlungen der Schweizerischen Rektorenkonferenz (CRUS). Sie umfasst:

- a) «Master of Advanced Studies» (MAS) mit mindestens 60 Kreditpunkten;
- b) «Diploma of Advanced Studies» (DAS) mit mindestens 30 Kreditpunkten;
- c) «Certificate of Advanced Studies» (CAS) mit mindestens 10 Kreditpunkten;
- d) Weiterbildungskurse.

² Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Die Anzahl Kreditpunkte (KP) pro Lehrveranstaltung entspricht dem realen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird ein KP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben.

§ 3. Trägerschaft

¹ Die Studiengänge MAS, MBA, DAS, CAS sowie die Weiterbildungskurse stehen unter der Trägerschaft einer Fakultät, eines Instituts oder einer vom Rektorat bestimmten Organisationseinheit, welche die Verantwortung für die Qualität der jeweiligen Weiterbildung trägt. Die Trägerschaft stellt dem Rektorat Antrag auf Einführung oder Aufhebung von Studiengängen oder auf Änderung der Studiengangreglemente.

² Die Trägerschaft kann mit anderen Fakultäten und mit in- und ausländischen Universitäten sowie anderen Institutionen kooperieren. Kooperationen mit Dritten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die Kooperationsverträge werden auf Antrag der Trägerschaft vom Rektorat genehmigt.

³ Die Trägerschaft nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Studiengangkommission zur Kenntnis.

⁴ Die Trägerschaft wählt die Mitglieder der Studiengangkommission sowie deren Leiterin bzw. Leiter.

⁵ Die Trägerschaft erlässt die Studiengangreglemente und stellt dem Rektorat Antrag auf Genehmigung.

¹ SG 440.110.

§ 4. *Aufnahme*

¹ Die Aufnahme in einen Weiterbildungsstudiengang richtet sich nach dem jeweiligen Studiengangreglement.

² Weiterbildungsstudierende sind lediglich berechtigt, das Angebot des Weiterbildungsstudiengangs, in welchem sie registriert sind, in Anspruch zu nehmen.

³ Die Studierenden werden als Weiterbildungsstudierende gemäss den Bestimmungen der Studierenden-Ordnung der Universität Basel eingeschrieben.

2. Teil: Studiengangorganisation

§ 5. *Studiengangleiterin bzw. Studiengangleiter*

¹ Jeder Weiterbildungsstudiengang hat eine gewählte Studiengangleiterin bzw. einen gewählten Studiengangleiter.

² Die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter trägt die operative Gesamtverantwortung für den Studiengang in Zusammenarbeit mit den Advanced Studies und stellt Anträge an die Studiengangkommission. Er bzw. sie unterzeichnet die Urkunden, setzt Massnahmen zur Qualitätssicherung um und ist verantwortlich für die Kostendeckung des Studiengangs.

§ 6. *Studiengangkommission*

¹ Die Studiengangkommission setzt sich zusammen aus Fachpersonen der Trägerschaft sowie weiteren, von dieser bestimmten Expertinnen und Experten. Die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter ist Mitglied ohne Stimmrecht. Die Studiengangkommission nimmt folgende Aufgaben wahr: Sie

- a) erlässt den Studienplan zu Handen von Advanced Studies;
- b) wählt die Studiengangleiterin bzw. den Studiengangleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Vizerektorat und der Trägerschaft;
- c) überwacht die Aufnahme ins Studium;
- d) entscheidet über die Anrechnung von bereits erbrachten Vorleistungen;
- e) amtiert als Prüfungskommission;
- f) bestimmt die Mitglieder des Lehrkörpers, wobei mindestens 50% der Dozierenden Angehörige einer Universität sind. Ausnahmen sind zu begründen und von der Trägerschaft zu bewilligen. Zudem legt sie dessen Lehrumfang und Vergütung im Rahmen des Finanzplans fest;
- g) erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht zuhanden der Trägerschaft und der Advanced Studies;
- h) legt Massnahmen zur Qualitätssicherung fest;
- i) ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

3. Teil: Übergreifende Organisation

1. WEITERBILDUNGSKOMMISSION

§ 7. *Zusammensetzung und Aufgaben*

¹ Die Weiterbildungskommission ist eine Kommission der Regenz.

² Die Weiterbildungskommission setzt sich zusammen aus der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor, welche bzw. welcher für Weiterbildung zuständig ist (ex officio Leitung der Kommission), und den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen aller Fakultäten, wobei die Fakultäten auch andere mit Weiterbildung befasste Angehörige der Gruppierung I nominieren können. Ausserdem gehören der Kommission je eine Vertretung der Gruppierungen II, III, IV und V an. Die Mitglieder werden auf Antrag der Fakultäten und Gruppierungen von der Regenz gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter der Advanced Studies ist Mitglied ohne Stimmrecht.

³ Die Weiterbildungskommission berät über Angelegenheiten der universitären Weiterbildung wie Studiengangentwicklung, Qualitätssicherung, neue Medien in der Lehre.

⁴ Sie fördert die Entwicklung von Weiterbildungsangeboten im Rahmen der Strategie der Universität und

- a) sorgt für den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägerschaften;
- b) erarbeitet zuhanden des Rektorats Empfehlungen zur universitären Weiterbildung;
- c) erarbeitet Kriterien für die Qualitätssicherung;
- d) sorgt für den Informationsfluss von Seiten des Rektorats bzw. gesamtschweizerischer / europäischer Gremien mit den in der Weiterbildung tätigen Organisationseinheiten.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich die Weiterbildungskommission selbst.

2. RESSORT ADVANCED STUDIES

§ 8. *Organisation und Aufgaben*

¹ Das Ressort Advanced Studies ist einer Vizerektorin / einem Vizerektor unterstellt und für Aufgaben im Bereich Koordination, Support und Reporting verantwortlich. Spezifisch sind dies:

- a) die gesamtuniversitäre Organisation und Koordination der Weiterbildung;
- b) die Durchführung administrativer und finanzieller Prozesse der Weiterbildung. Diese Aufgabe kann in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Rektorats ausnahmsweise an die Studiengangleitenden delegiert werden;
- c) die Erstellung des jährlichen Berichts über alle Weiterbildungsprogramme (unter anderem über Qualität, Teilnehmerzahlen, Kostendeckung) zu Handen des Rektorats;
- d) die Unterstützung und Beratung der zuständigen Gremien und Personen bei der Planung, Ausschreibung und Durchführung von Weiterbildungsprogrammen;
- e) die Vorprüfung von Kooperationsverträgen zu Handen des Rektorats;
- f) die Überwachung der Einhaltung des Vergütungssystems;
- g) die Zusammenstellung und Kommunikation aller Weiterbildungsprogramme der Universität Basel;
- h) das Marketing für die Weiterbildung an der Universität Basel unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Entwicklung;

i) die Bewilligung des Studienplans.

² Die Advanced Studies beziehen die Weiterbildungskommission in diese Aufgaben mit ein bzw. unterstützen diese in ihrem Aufgabengebiet.

4. Teil: Weiterbildungsprogramme

§ 9. *Genehmigung und Aufhebung von Studiengängen*

¹ Die Einführung und Aufhebung von Weiterbildungsstudiengängen (MAS, MBA, DAS, CAS) gemäss § 2 wird auf Antrag der Trägerschaft vom Rektorat genehmigt.

² Der Rektoratsantrag enthält das Studiengangreglement, den Studienplan mit Zuteilung der ECTS-Kreditpunkte, den allfälligen Kooperationsvertrag, den detaillierten Businessplan (inklusive Finanzplanung der Honorar- und Infrastrukturkosten), die Nennung der Studiengangleiterin bzw. des Studiengangleiters, Angaben zu den Dozierenden sowie den Zustimmungsbeschluss der Trägerschaft.

³ Die Advanced Studies sind bei allen Weiterbildungsprogrammen, die geplant oder aufgehoben werden, von der zuständigen Trägerschaft rechtzeitig vorgängig einzubeziehen.

§ 10. *Studiengangreglement*

¹ Die konkrete Ausgestaltung des Weiterbildungsstudiengangs wird im jeweiligen Studiengangreglement festgehalten.

² Dieses wird von der Trägerschaft erlassen und vom Rektorat genehmigt.

§ 11. *Anmeldung*

¹ Die Anmeldung zu den Studiengängen erfolgt über Advanced Studies.

² Bei ungenügender Anmeldezahl kann auf die Durchführung des Studienganges verzichtet werden, ohne dass damit Entschädigungsansprüche der Angemeldeten begründet werden.

³ Die Anzahl der Studierenden, die in den jeweiligen Studiengang aufgenommen werden kann, ist beschränkt und bestimmt sich nach den verfügbaren Kapazitäten.

⁴ Liegen mehr Anmeldungen vor als Studienplätze zu vergeben sind, so wählt die Studiengangkommission im Rahmen des Auswahlverfahrens diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die für den Studiengang am geeignetsten sind. Dazu kann sie die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Eignungsgespräch einladen.

⁵ Die Studiengangkommission achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung der jeweiligen Studierendengruppe.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Studiengang.

§ 12. *Verhinderung an der Teilnahme von Leistungsüberprüfungen*

¹ Studierende müssen sich für die Leistungsüberprüfungen anmelden.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist die/der Studiengangleiter/in unverzüglich schriftlich und nach Möglichkeit vor dem Prüfungstermin zu informieren. Der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter ist in der Regel innerhalb von 5 Tagen nach der versäumten Leistungsüberprüfung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Eine nachträgliche Meldung wird nur berücksichtigt, wenn diese vor Antritt der Prüfung objektiv nicht möglich war.

³ Weitere Details zum Prüfungswesen (z.B. Anmeldung, Abmeldung, erlaubte Hilfsmittel) werden von der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter rechtzeitig und in geeigneter Form publiziert.

§ 13. *Unlauteres Prüfungsverhalten*

¹ Falls eine Studentin oder ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

² Die Studiengangkommission kann einen Ausschluss vom Studiengang verfügen.

§ 14. *Abschluss*

¹ Abschlussurkunden von bestandenen Studiengängen werden von der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter sowie dem Rektorat unterzeichnet.

² Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 15. *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide, die gestützt auf dieses Studiengangreglement gefällt werden, kann innert 30 Tagen bei der Studiengangkommission Einsprache erhoben werden.

² Einspracheentscheide sind, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen und können bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

5. Teil: Finanzen

§ 16. *Grundsätze der Finanzierung*

¹ Weiterbildungsstudiengänge sind unter Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl und von Beiträgen Dritter kostendeckend durchzuführen. Es gelten die universitären Regelungen (Rechnungsvorschriften, Finanzordnung, Reglemente).

² Die Weiterbildungsstudiengänge leisten eine angemessene Abgabe, welche zur Abgeltung der Leistungen der Universität sowie zur Deckung von Kosten, welche der Universität durch das Weiterbildungsprogramm entstehen, verwendet wird.

³ Die Abgabe gemäss Abs. 2 wird vom Rektorat nach Anhörung der Weiterbildungskommission pauschal festgelegt.

⁴ Für jeden Weiterbildungsstudiengang ist ein eigenes Projektkonto an der Universität Basel zu eröffnen und zu führen.

§ 17. *Studiengebühren*

¹ Die Studierenden haben für den Besuch von Weiterbildungsangeboten eine Studiengebühr zu leisten.

² Die Studiengebühren sind so festzulegen, dass sie die Vollkosten des Studiengangs decken. Sie werden von der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter im Einvernehmen mit der Studiengangkommission im Studiengangreglement festgelegt.

³ Eine allfällige Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen, der Abbruch des Studiums sowie der Ausschluss vom Studium führen nicht zur Reduktion bzw. Rückerstattung von bereits bezahlten Studiengebühren.

§ 18. *Finanzabschluss bei Aufhebung eines Weiterbildungsstudiengangs*

¹ Nach der Aufhebung eines Studiengangs ist das Projektkonto zu saldieren.

² Das Rektorat entscheidet auf Antrag der Studiengangleiterin bzw. des Studiengangleiters über die Verwendung eines positiven Saldos bzw. über den Ausgleich eines Fehlbetrags.

6. Teil: Schlussbestimmungen

§ 19. *Übergangsbestimmung und Wirksamkeit*

¹ Bereits laufende Weiterbildungsstudiengänge passen die Zusammensetzung ihres Lehrkörpers gemäss § 6 Abs. 1 lit. f bis Ende 2019 an.

² Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung über die Weiterbildung an der Universität Basel vom 25. Juni 2014 aufgehoben.

² Wirksam seit 22. 12. 2016.